

An den
Integrationsausschuß des Landtags NRW
Stichwort A 19 – EU-Freizügigkeit
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 17/3488 Alle Abg

13. Januar 2021

Vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Arbeitnehmerfreizügigkeit und Sozialleistungen im Unionsrecht

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AfD: Mißbrauch der EU-Freizügigkeit verhindern – Rechte der Ausländerbehörden stärken, LT-Drucks. 17/10645

Schriftliche Anhörung im Ausschuß des Integrationsausschusses bis 13. Januar 2021

1. Der Textbefund

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEZV) enthält in Art. 45 als einer der vier unionalen Grundfreiheiten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Die Vorschrift lautet:

Artikel 45 [Freizügigkeit der Arbeitnehmer]

- (1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,
 - a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Die Vorschrift zielt bereits nach ihrem Wortlaut eindeutig nur auf die Freizügigkeit der (wirklichen) Arbeitnehmer ab, d.h. es wird damit keine Freizügigkeit von Sozialleistungsempfänger an oder die freie Wahl des Sozialstaats bezweckt. Im Rahmen nur der Grundfreiheit scheint dies zunächst völlig klar zu sein. Es stellt sich aber weiterhin die Frage, wie sich die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art. 45 AEUV zum allgemeinen Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV), zur Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) und zur unionalen Freizügigkeit (Art. 21 AEUV) verhält. Diese Vorschriften lauten:

Artikel 18 [Diskriminierungsverbot]

- (1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.
- (2) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 20 [Unionsbürgerschaft]

(1) ¹Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. ²Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. ³Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

(2) ¹Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. ²Sie haben unter anderem

- a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- c) im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
- d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

³Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

Artikel 21 [Freizügigkeit]

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Union erforderlich und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor, so können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird.

(3) ¹Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. ²Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der EuGH erkennt seit geraumer Zeit den Anspruch auf weitgehende sozialrechtliche Gleichbehandlung von EU-Ausländern, gestützt auf das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV, an.¹ Im vorliegenden Antrag geht es jedoch nicht darum, irgend etwas an der

¹ EuGH, Rs. C-85/96, *Sala*, Slg. 1998, I-2691 ff.

unionsrechtlichen Rechtslage zu verändern, sondern die deutsche Rechtslage und v.a. Verwaltungspraxis so auszugestalten, daß möglichst keine sozialrechtlich bedingten Zahlungen über das unionsrechtlich unbedingt geschuldete Maß hinaus erfolgen. Was das „unionsrechtlich geschuldete Maß“ ist, bleibt natürlich im Einzelnen umstritten und kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht abschließend geklärt werden. So beschränkt Art. 24 Abs. 2 der hier v.a. einschlägigen Richtlinie 2004/38/EG i.V.m. dem 21. Erwägungsgrund zu dieser Richtlinie, gestützt auf Art. 18 Abs. 2 AEUV, den Sozialhilfeanspruch von EU-Ausländern während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts. Ob dies mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot vereinbar ist, bleibt umstritten.² Die Rechtsprechung des EuGH im Fall „Förster“³ (wo es allerdings um Studienbeihilfen ging und nicht unmittelbar um Sozialleistungen) wird allerdings überwiegend so interpretiert, daß der EuGH die Begrenzung von sozialrechtlichen Ansprüchen in der Anfangszeit eines Aufenthalts für rechtmäßig hält.⁴ Die neuere Rechtsprechung des EuGH zum Gleichbehandlungsanspruch von EU-Ausländern in Bezug auf Sozialleistungen⁵ scheint ohnehin von einem restriktiven Trend geprägt zu sein⁶, weswegen der Antrag der AfD-Fraktion u.U. sogar mit neueren Tendenzen im Unionsrecht selbst durchaus harmonisiert.

Der Geltungsbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch im Zusammenhang mit weiteren Bestimmungen des AEUV, also z.B. der Unionsbürgerschaft, wird also in der Richtlinie 2004/38/EG näher konkretisiert. In den der Richtlinie vorangestellten, üblicherweise auslegungsleitenden „Erwägungen“ heißt es auszugsweise:

(1) Die Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Union das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen** frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Die Freizügigkeit von Personen stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts dar, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem diese Freiheit **gemäß den Bestimmungen des Vertrags** gewährleistet ist.

(3) Die Unionsbürgerschaft sollte der grundsätzliche Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sein, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt wahrnehmen. **Daher müssen die bestehenden Gemeinschaftsinstrumente, die Arbeitnehmer und Selbstständige sowie Studierende und andere beschäftigungslose Personen getrennt behandeln, kodifiziert und überarbeitet werden, um das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht aller Unionsbürger zu vereinfachen und zu verstärken.**

(10) Allerdings sollten Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch

² Dagegen etwa *Streinz*, in: ders., EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 18 AEUV Rn. 72.

³ EuGH, Rs. C-158/07, *Förster*, Slg. 2008, I-8507 ff.

⁴ Vergl. zum Ganzen *Giegerich*, in: Schulze/Janssen/Kadelbach, Europarecht, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn. 67.

⁵ EuGH, Rs. C-67/14, *Alimanovic* (seit 2002 gibt es keine gedruckte amtliche Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes mehr; die Entscheidungen seither können nur noch auf der Webseite www.curia.eu nachgelesen werden); EuGH, Rs. C-333/13, *Dano*.

⁶ Zum Ganzen *Giegerich*, a.a.O., Rn. 68 f. m.w.N.

nehmen. Daher sollte das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer von über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen.

(16) Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen, sollte keine Ausweisung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sollte daher nicht automatisch zu einer Ausweisung führen. Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen. [...]

(17) Wenn Unionsbürger, die beschlossen haben, sich dauerhaft in dem Aufnahmemitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf Daueraufenthalt erhielten, würde dies ihr Gefühl der Unionsbürgerschaft verstärken und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt – einem grundlegenden Ziel der Union – beitragen. **Es gilt daher, für alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen fünf Jahre lang ununterbrochen in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben und gegen die keine Ausweisungsmaßnahme angeordnet wurde, ein Recht auf Daueraufenthalt vorzusehen.**

18) Um ein wirksames Instrument für die Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats darzustellen, in dem der Unionsbürger seinen Aufenthalt hat, **sollte das einmal erlangte Recht auf Daueraufenthalt keinen Bedingungen unterworfen werden.**

(20) Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erfordert, dass alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich aufgrund dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat aufhalten, in diesem Mitgliedstaat in den Anwendungsbereichen des Vertrags die **gleiche Behandlung wie Inländer** genießen; dies gilt **vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen.**

(23) Die Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist eine Maßnahme, die Personen, die ihre Rechte und Freiheiten aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben und vollständig in den Aufnahmemitgliedstaat integriert sind, sehr schaden kann. Die Wirkung derartiger Maßnahmen sollte daher gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt werden, damit der Grad der Integration der Betroffenen, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, ihr Alter, ihr Gesundheitszustand, die familiäre und wirtschaftliche Situation und die Bindungen zum Herkunftsstaat berücksichtigt werden.

(24) Daher sollte der Schutz vor Ausweisung in dem Maße zunehmen, wie die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat stärker integriert sind. Gegen Unionsbürger, die sich viele Jahre im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufgehalten haben, insbesondere in Fällen, in denen sie dort geboren sind und dort ihr ganzes Leben lang ihren Aufenthalt gehabt haben, sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit⁷ eine Ausweisung verfügt werden. [...]

⁷ Zu dieser Terminologie ist weiter anzumerken, daß die scheinbar aus dem nationalen Polizeirecht vertrauten Begriffe „öffentliche Ordnung“ und „öffentliche Sicherheit“ im Recht EU eine andere, gewissermaßen „verschobene“ Bedeutung haben. Im Europarecht bedeutet öffentliche Ordnung in etwa das, was im deutschen Recht

2. Das Unionsrecht: Vertragspositivismus und teleologische Dynamik

Das Studium dieser europarechtlichen Vorschriften zeigt wesentliche Grundprinzipien des Unionsrechts auf, die dem deutschen, zumal wesentlich am Zivilrecht mit seinem Dualismus von Tatbestand und Rechtsfolge geprägten Rechtsdenken zunächst fremd sind. Einerseits wirken die Vorschriften durchaus technisch und formell „positivistisch“, indem sie grundfreiheitliche Gewährleistungen immer durch Formulierungen wie „nach Maßgabe des Vertrags“, „gemäß den Bestimmungen des Vertrags“ oder „vorbehaltlich der im Vertrag und den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen“ scheinbar einschränken oder jedenfalls der Wirkung nach begrenzen. Hiermit wird einem wesentlichen Konstruktionsmerkmal der EU, nämlich dem Prinzip der beschränkten Einzelermächtigung (Art. 4 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union, EUV) Genüge getan, die das Bundesverfassungsgericht in den Mittelpunkt seiner Maastricht-⁸ und später Lissabon-Rechtsprechung⁹ gestellt hat. Die EU ist kein *Staat*, der virtuell allzuständig wäre – d.h. im Prinzip die Regelungskompetenzen für *jeden* Lebenssachverhalt für sich beanspruchen könnte – und speziell auch kein, auch kein „werdender“, Bundesstaat, in dessen „Verfassung“ (wie etwa im Grundgesetz) die Kompetenzen der Union und der Mitgliedstaaten „von oben her“ festgelegt sind. Die EU hat keine Verfassung, sondern beruht auf völkerrechtlichen Verträgen; die Mitgliedstaaten bleiben „Herren der Verträge“. Die EU ist ein „Staatenverbund“, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten Teile ihrer Souveränität einer supranationalen Organisation zur Ausübung überlassen haben. Dabei könnten die Mitgliedstaaten sich ihre Souveränität aber auch wieder zurückholen (vergl. Art. 50 EUV), und die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene, zumal auch mit Vorrang vor dem nationalen Recht und sogar dem nationalen Verfassungsrecht¹⁰, beruht auf einem entsprechenden, mitgliedstaatlichen und eben *nicht* unionalen Anwendungsbefehl (sogenannte „Brückentheorie“ des Bundesverfassungsgerichts).

Dies ist aber nur die eine, gewissermaßen „formelle“ Seite des Unionsrechts. Auf der anderen Seite gilt, daß das Unionsrecht insgesamt, nach dem Vorbild des französischen Verwaltungsrechts und insofern an das deutsche Planungsrecht erinnernd, nicht primär der Begrenzung staatlicher Aktivitäten, sondern der Erreichung politischer Ziele dient; sein Charakter ist *teleologisch*. Der im deutschen Verwaltungsrechtssystem prägende Gedanke vom individuell-subjektiven Recht (vergl. § 42 Abs. 2 VwGO), der im französischen Verwaltungsrecht keine große Rolle spielt (dort geht es eher um geschützte Interessen), diente im preußisch-deutschen Verwaltungsrecht zur Absicherung individueller Freiheit gegen überbordende staatliche Einmischung.¹¹ Im Unionsrecht sind hingegen individuell-subjektive Rechte – wie etwa die Arbeitnehmerfreizügigkeit selbst wie auch die aus der unionalen Freizügigkeit oder dem

öffentliche Sicherheit bedeutet: nämlich ein Verstoß gegen die *geschriebene* Rechtsordnung. Die öffentliche Sicherheit bezeichnet demgegenüber tendenziell so etwas wie die Sicherheit des Staates, also die Rechtfertigung der Abwehr besonders gravierender Gefahren für das Staatsganze, wie sie etwa typischerweise mit politischen Terrorismus, aber auch organisierter Kriminalität verbunden sein mögen.

⁸ BVerfGE 89, 155 ff.

⁹ BVerfGE 123, 267 ff.

¹⁰ Grundlegend EuGH, Rs. 26/62, *Van Gend & Loos*, EuGHE 1963, 1 ff.; EuGH, Rs. 6/64, *Costa/ENEL*, EuGHE 1964, 1151 ff.

¹¹ Vergl. bereits grundlegend *Wilhelm v. Humboldt*, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen [1792] (1851).

Gedanken der Unionsbürgerschaft sich ergebende, bisher noch limitierte Ansprüche von Unionsbürgern auf Sozialleistungen in fremden Mitgliedstaaten – kein Selbstzweck, sondern dienen instrumental der dezentralen Umsetzung objektiv-rechtlicher Vorgaben: der wirtschaftlich interessierte Bürger wird vor den Gerichten zum Agenten der Vereinheitlichung.¹²

Diese teleologische Seite, die hinter den dem äußeren Vertragsprinzip der begrenzten Einzelermächtigung geschuldeten Beschränkungen und Relativierungen unionaler Überformung der nationalen Selbstbestimmung stets aufleuchtet, wird in Formulierungen deutlich wie etwa „Wenn Unionsbürger, die beschlossen haben, sich dauerhaft in dem Aufnahmemitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf Daueraufenthalt erhielten, würde dies ihr Gefühl der Unionsbürgerschaft verstärken und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt – einem grundlegenden Ziel der Union – beitragen“ (Erwägungsgrund 17), mit der Folge: „Es gilt daher, für alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen fünf Jahre lang ununterbrochen in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben und gegen die keine Ausweisungsmaßnahme angeordnet wurde, ein Recht auf Daueraufenthalt vorzusehen“ (ebda.).

3. Setzen also das Freizügigkeitsgesetz/EU und die zugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift die unionalen Vorgaben richtig um?

Eben diese Frage ist vor dem Hintergrund dieser Grundlegung schwer zu beantworten. Stellt man auf das „Unionsrecht im formellen Sinne ab“, in dessen Mittelpunkt also das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung steht, so läßt sich – ganz im Sinne des Antrages der AfD-Fraktion – sagen, daß der Gesetzgeber wie auch der Verwaltungsvorschriftgeber (bzw. Dienstherr) ihre Möglichkeiten, die gegen deutsche Stellen gerichteten Ansprüche auf Sozialleistungen jedenfalls in dem Maße möglichst abzuwehren, die das Unionsrecht (noch) erlaubt, nicht wirklich ausschöpfen. Dies wäre zumal aus Sicht des deutschen Steuer- und Sozialabgabenzahlers kritikwürdig. Stellt man hingegen auf die materiell-teleologische Seite des Unionsrechts ab, so müßte man sagen, daß die Arbeitnehmerfreizügigkeit als solche wie auch die rechtlichen Vorschriften, die Unionsbürgern im Geiste der Freizügigkeit wie des Diskriminierungsverbots eben nicht nur die „nackte“ Arbeitnehmerfreizügigkeit, sondern flankierend auch Sozialleistungen gewährleisten, eben kein Selbstzweck sind, sondern zugleich immer auch anderen und höheren Zielen dienen. Nämlich, auf immer neuen Stufen der Verwirklichung „einer immer engeren Union der Völker Europas“ zu dienen (vergl. Art. 1 Abs. 2 EUV). In den Erwägungsgründen – die deshalb hier auszugsweise abgedruckt werden – findet man Belege für *beide* möglichen Sichtweisen.

Ziel dieses Verständnisses des Unionsrechts wäre es, den Umstand, daß z.B. Rumänen keine Deutschen sind und umgekehrt, im Verlaufe vielleicht der nächsten 50 Jahre mehr oder minder gänzlich in Vergessenheit geraten zu lassen, wobei man natürlich schrittweise vorgehen muß, um keine unüberwindlichen Widerstände auszulösen.

¹² Vergl. Johannes Masing, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts (1997).

Es ist also die hier seitens der AfD-Fraktion kritisierte Ausgestaltung des Freizügigkeitsgesetzes und der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht abstrakt „richtig“ oder „falsch“, sondern sie ist dezidiert unionsfreundlich, nicht aber unbedingt „deutschlandfreundlich“. Herkömmlich gilt freilich, daß die Rechtswissenschaft – wie etwa *Luhmann* zu Recht betont hat – sich eigentlich im „binären Code“ von rechtmäßig/nicht rechtmäßig bewegt, so daß der Jurist jedenfalls die Frage nach der Rechtmäßigkeit stets klar beantworten können müßte. Durch den teleologischen Charakter des Europarechts wird aber dieser binäre Code unterlaufen und tendenziell durch den binären Code integrationsvertiefend/integrationshemmend ersetzt. In der Maastricht- wie der Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ging es wesentlich darum, der Behauptung vieler Europarechtler, das Grundgesetz lege den deutschen Gesetzgeber aufgrund seiner Präambel und des Art. 23 einseitig auf einen „maximal integrativen“ und „unbedingt unionsfreundlichen“ Kurs fest¹³, entgegenzutreten und, etwa unter Hinweis auf Art. 79 Abs. 3 GG, zu betonen, daß die Erhaltung des Eigenstaatlichkeit Deutschland als verfassungsrechtliches Gefäß des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts des Deutschen Volkes vom Grundgesetz nicht weniger verlangt wird als ein Mitwirken an einer tiefgreifenden europäischen Integration¹⁴.

Daher kommen wir zu dem Ergebnis, daß das Anliegen der AfD-Fraktion, den deutschen Steuerzahler in höherem Maße als bisher und unter Ausnutzung aller insofern noch verbleibenden Spielräume vor vermeidbaren sozialrechtlichen Gleichbehandlungsansprüchen von EU-Ausländern möglichst zu bewahren, nicht nur verfassungsrechtlich wie unionsrechtlich möglich ist, sondern auch der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts sowohl aus der Maastricht- wie der Lissabon-Entscheidung, die souveräne Eigenstaatlichkeit Deutschlands als Nationalstaat trotz der von Grundgesetz freilich grundsätzlich gewollten europäischen Integration unbedingt zu erhalten, durchaus gerecht wird. Denn die Erhaltung der souveränen Eigenstaatlichkeit als Nationalstaat würde ja auch bedingen, daß staatliche Mittel für das Wohl und die sozialstaatliche Versorgung auch von Ausländern nur in *dem* Maße aufgewendet werden, wie dies auch erforderlich bzw. rechtlich geschuldet ist, und eine hierüber maßgeblich hinausgehende „Großzügigkeit“ zugunsten integrativer Ziele, zumal des Fernziels, den Nationalstaat früher oder später in Vergessenheit geraten zu lassen, zu vermeiden.

¹³ Vergl. etwa *Jestaedt*, *Der Staat* 48 (2009), 497 ff.

¹⁴ Eingehend hierzu *Vosgerau*, *Staatliche Gemeinschaft und Staatengemeinschaft* (2016).